Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Band I.

N. XXXVIII.

Vern, 31. Januar 1800. (11. Pluviose VIII.)

Gefeggebung. Groffer Rath, 18. Januar. (Fortfetung.)

(Fortsetzung der Gotschaft über die Amnestie.)

Umftanden, eine mildre Beurtheilung erfahren. Oft Der Keieg mit seinem ganzen Gefolge von Uebeln an liegt ihr Grund mehr in Frethamern und Vorurthei, unfrer Grenze, um bald einen und zwar den größten versuchen wurden, als in verkehrten und unsittlichen stumgen zu machen. Das anfängliche Waffenglift Meigungen, und nicht felten erscheint ein politischer der feindlichen Heere, und die dadurch allgemein erz Verbrecher in seinen übrigen Verhaltnissen ohne Bor, regte Erwartung, einer wiedermaligen Abanderung, Weinung, die über den wahren Werth der Menschen die eingesichrte Berfassung noch wankender machen, und Dinge, immer noch am unbefangensten richtet, Auch darf Euch, Bürger Gesegeber! der Vollzies derselbe niemals in dem nämlichen Grade entehrt hungs. Ausschuß nicht bergen, daß einige Versägunz und gebrandmarkt ist, wie derzenige, der sich an der gen der höchsten Gewalten, die zu wenig auf den individuellen Sicherheit des Bürgers vergreift. Auch Nationalcharakter und die Stimmung des Volkssschung schen die größere Anzahl von Mitschuldigen, bei berechnet waren, mit unter die veranlassenden Ursas Vergehen dieser Art beweist, daß sie im Allgemeischen der insurrektionellen Bewegungen zu zählen sind. nen, keine so verdorbene Sinnesart, wie bürgerliche Berbrechen voraussetzen. Diese Gründe, verbunden mit denen, welche die Rlugheit an die Hand giebt, haben vom jeher die lezte und dauerhafteste Beilegung Einige Vemerkungen über die Abhängigkeit und von politischen Stürmen in einer mehr oder weniger die Unabhängigkeit der Ftaaten von einz bedingten Verzeihung und Bergessenheit des Vergangenen suchen gelehrt.

Nicht nur find die angeführten Rufsichten, auch ster Unwissenheit, über seine birgerlichen und politimen Wilten hat und befolgt. schen Verhältnisse lebte, und die Veranderungen, die Die Unabhängigkeit des Bürgers im Stagt ift

lwird auf einmal in eine neue Staatsform gegoffen, und dieg unter Umffanden, bei benen die größere Unjahl mehr dem Gefege ber Mothwendigfeit ju fols gen, als eine dargebotene Wohlfahrt anzunehmen, oder ein felbst gefühltes Bedürfniß zu befriedigen schien. Statt die Menge, die lediglich nach den unmittelbaren Wirfungen urtheilt, durch auffallende Wenn Straftosigkeit bei burgerlichen Berbrechen, und finnliche Vortheile an die neue Ordnung binden das Grab ber gefellschaftlichen Ordnung, und Nach zu können, nehmen vielmehr die öffentlichen Lasten ficht gegen einzelne, jum Berderben von allen wird, von Tage zu Tage überhand, und kaum ift zur info borfen hingegen politische Bergeben unter gewiffen nevn Organisation Der erfte Grund gelegt, so erscheint len, über welche Die Gefete vergebens ihre Gewalt Theil Der Republit jum Schauplage feiner Bermus wurf und Ladel; daher auch in der öffentlichen mußte nothwendiger Weise, die Unhänglichkeit an

ander.

Staaten gegen Staaten verhalten fich im groß auf unfere Lage, auf Die Erfchutterungen unferer po fen Uffociationsspffeme wie Burger gegen Burger in litischen Ordnung, wahrend ben zwei erffen Revolus einem freien Staat. Der Birger heißt frei, nicht tions : Jahren, und auf die Urfachen berfelben an als konnte er thun, was er wollte - benn das kanne wendbar, sondern fie gewinnen fogar noch an Gin er nicht - fondern weil er von eines andern Will: druck, je genauer man diese leztern in dem Gange kühr nicht abhängt. — In eben diesem Sinn heißt unfrer Staatsumwälzung aufsucht und entwickelt. der Staat eine moralische Person; er bezeichnet eine Ein Bolk, das durch verjährte Verkassungen in tief Wesen, das selbststandig ist, das ist, das seinen eiges

rings um baffelbe. vorgiengene faum bemerken mochte, beschränkt durch bie Unabhangigkeit seines Mithies